

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 234-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1151

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 20.11.2014

RRB-Nr.: 1513/2014 vom 17. Dezember 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Fallweise Leistungen in der Sozialhilfe? Mehr Transparenz!

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Sozialhilfegesetz wie folgt zu ändern:

- Jede Einzelfalleistung, die um 100 Prozent über dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt liegt, muss der Sozialbehörde gemeldet werden.
- Liegt sie um 200 Prozent darüber, behält sich die Sozialbehörde das Recht vor, die Massnahme zu genehmigen. Das Amt muss den Nutzen und die Kosten der Massnahme nachweisen.

Die Medien haben in den vergangenen Monaten von Extremfällen berichtet, bei denen die sogenannte therapeutische Betreuung von Sozialhilfeempfängern astronomische Kosten verursacht.

2013 wurde im Kanton Zürich der Fall «Carlos» öffentlich, dessen Behandlung, um ihn wieder auf den rechten Weg zu bringen, den Zürcher Steuerzahler sagenhafte 29 000 Franken pro Monat kostete – eine Massnahme, die wie wir heute wissen, erfolglos war.

Ebenfalls im Kanton Zürich ist eine Gemeinde mit rund 1000 Einwohnern gezwungen, monatlich 60 000 Franken aufzuwenden (36 000 Franken für die Heimplatzierung von 4 Kindern, rund 20 000 Franken für die soziopädagogische Betreuung, Miete, Krankenkassenprämien und materielle Hilfe), um einer Familie mit sieben Kindern und einer Aufenthaltsbewilligung B zu helfen.

Mit dem geltenden Recht haben die Sozialbehörden (Gemeinderäte, Vorstände interkommunaler Ämter) keine Entscheidungsgewalt mehr, sie haben nicht einmal ein Informationsrecht in Bezug auf die Einzelfalleleistungen. Die Zuweisung solcher Leistungen wird dem Gutdünken der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter überlassen, dies im Prinzip mit der Zustimmung der Amtsleitung. Im Allgemeinen funktioniert das System in den meisten Fällen recht gut.

Leider schaden die bekannten Extremfälle, über die in den Medien berichtet wird, der Glaubwürdigkeit der Sozialdienste sowie jener der politischen Aufsichtsinstanzen.

Die Umsetzung dieser neuen Massnahmen hat in den meisten Fällen keine Auswirkungen auf den guten Betrieb der Sozialdienste. In Bezug auf die Extremfälle erhält die Sozialbehörde aber wieder eine gewisse Kontrolle zurück.

Analog zum öffentlichen Beschaffungswesen sowie im Bemühen um Transparenz und Wettbewerb wäre die Verwaltung bis zu einer gewissen Schwelle allein zuständig. Bei Geschäften, die über diese Schwelle hinausreichen, öffnet sich das System und die Ausschreibungen werden öffentlich. Ein solches Verfahren stösst seit vielen Jahren im politischen Spektrum sowohl links als auch rechts auf Einhelligkeit.

Es darf kein Tabu mehr sein, dass auch im Sozialwesen eine gewisse politische Transparenz herrscht! Ausserdem sind die zuständigen Sozialbehörden ans Berufsgeheimnis gebunden und müssen die Datenschutzgrundsätze befolgen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Revision des SHG ist für 2015 geplant.

Antwort des Regierungsrates

Seit der Einführung des Sozialhilfegesetzes im Jahr 2002 gilt in der Sozialhilfe eine Trennung von strategischen und operativen Aufgaben.

Die Sozialbehörden haben als strategisches Organ im Vollzug der Sozialhilfe auf kommunaler Ebene folgende Aufgaben wahrzunehmen: Die Sozialbehörde unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet (z. B. ortsübliche Höhe von Mietzinsen). Zudem nimmt sie konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes oder nimmt zusammen mit dem Sozialdienst die Sozialplanung der Gemeinde an die Hand.¹ Im Weiteren sind die Sozialbehörden verpflichtet, Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, regelmässig hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen.² Die politische Transparenz ist somit gewährleistet.

Die Sozialdienste ihrerseits vollziehen die Sozialhilfe im Einzelfall und entscheiden über finanzielle Leistungen³. Die gesetzlichen Grundlagen (SHG, SHV) enthalten Regelungen zur Höhe von

¹ Gemäss Art. 17 Abs. 3 Sozialhilfegesetz (SHG)

² Gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b SHG

³ Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. f SHG

situationsbedingten Leistungen. Diese werden im Praxishandbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenen- und Kinderschutz (BKSE) weiter konkretisiert. Die Gemeinden sind allerdings frei - im Rahmen ihrer Finanzkompetenzordnung - festzulegen, welche Verwaltungsstufe über welche Ausgabenkompetenz verfügt. Die meisten Sozialdienste verfügen hierzu über interne Regelungen. Insbesondere für situationsbedingte Leistungen (SIL) resp. fallweise Ausgaben, wird das 4-Augen-Prinzip eingehalten und die auszurichtende Leistung der Leitung zum Entscheid vorgelegt.

Unter situationsbedingten Leistungen werden folgende Ausgaben subsumiert: Erwerbsunkosten, auswärtiges Essen, Haftpflichtversicherung, Fremdbetreuung von Kindern, Mobiliar, Umzug, Freizeitaktivitäten und so genannt freiwillige Platzierungskosten (ohne Beschluss einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Die vom Motionär angefügten Beispiele sind behördlich angeordnete Massnahmen (KESB, Gericht). Solche Kosten werden im Kanton Bern nicht über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert und sind daher keine situationsbedingten Leistungen.

Um das Anliegen der Motion – nämlich die Kontrolle und Kostentransparenz von situationsbedingten Leistungen - zu erfüllen, wird die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Verlauf des Jahres 2015 eine Direktionsverordnung erlassen, die einzelne Ausgaben für situationsbedingte Leistungen plafoniert. Darin eingeschlossen ist die Festsetzung eines Maximalbetrags für freiwillige Platzierungen. Damit wird dem Anliegen des Motionärs aus Sicht des Regierungsrats entsprochen. Eine Gesetzesanpassung erscheint ihm jedoch nicht notwendig.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Motion abzulehnen.

An den Grossen Rat